

PTA-Reformgesetz

Gemischte Reaktionen auf neue Anforderungen

LA | Seit dem 1. Januar 2023 gilt in Deutschland das PTA-Reformgesetz, das die Rolle der Pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) stärken und die PTA-Ausbildung attraktiver machen sollte. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage des DeutschenApothekenPortals mit 545 Teilnehmern zeigt jedoch gemischte Reaktionen in Bezug auf die Umsetzung und Auswirkungen dieses Gesetzes.

Gemäß dem neuen Gesetz wird seit Jahresbeginn zwischen PTA unter Aufsicht und PTA unter Verantwortung unterschieden (s. § 3 Abs. 5b, 5c ApBetrO), wobei PTA grundsätzlich unter Aufsicht arbeiten. Erfüllen sie weitere Voraussetzungen, ist auch das Arbeiten unter Verantwortung möglich.

Die DAP Umfrage zur Umsetzung des PTA-Reformgesetzes in der Apothekenpraxis (Laufzeit: 15.05.2023–21.05.2023) zeigte, dass sich die Apotheken hinsichtlich des neuen Gesetzes uneins sind. 27,3% der Teilnehmer gaben an, dass die PTA alle verfügbaren Möglichkeiten nutzen werden, um Fortbildungspunkte zu sammeln und die erforderlichen Qualifikationen für die eigenständige Arbeit zu erlangen. Mit 55% gab die Mehrheit der Befragten an, dass die PTA bereits seit geraumer Zeit eine Erlaubnis des Apothekenleiters erhalten

haben, ohne Aufsicht Rezepte zu beliefern. Man habe vor, diese Praxis beizubehalten, und hoffe, dass es keine rechtlichen Konsequenzen dafür geben wird.

Nur wenige der Umfrageteilnehmer (17,6%) erklärten, dass die PTA die hohen Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllen können, sie aber keinesfalls einen Gesetzesverstoß begehen möchten. In diesen Apotheken wird ein Apotheker weiterhin die Aufsicht bei der Rezeptbelieferung durch die PTA übernehmen.

Es bleibt abzuwarten, ob ein ausreichendes und vielfältiges Fortbildungsangebot für PTA geschaffen wird, sodass zum einen überhaupt ausreichend Möglichkeiten bestehen, die Punkte für das Fortbildungszertifikat zu sammeln, und zum anderen auch die unterschiedlichen Interessen der sich fortbildenden PTA berücksichtigt werden. So ist eine Geriatrie-Fortbildung für PTA in einer Mutter-Kind-Apotheke in der Regel nicht die erste Wahl. Des Weiteren wäre eine veränderte Ausgestaltung der Bepunktung denkbar, wie beispielsweise eine höhere Bepunktung des Selbststudiums sowie der Inhouse-Schulungen. Damit wäre der enorme Stundenumfang, um das „freiwillige“ Fortbildungszertifikat zu erhalten, etwas flexibler zu bewältigen und auch für PTA, die nicht im städtischen Raum leben und bei denen Fortbildungsteilnahmen häufig mit einer langen An- und Abreise verbunden sind, realisierbarer. Festzuhalten bleibt, dass das Fortbildungszertifikat in seinen Anforderungen attraktiver ausgestaltet werden sollte, damit PTA – auch vor dem Hintergrund der ohnehin schon sehr hohen Arbeitsbelastung – den Anreiz haben, sich so umfangreich fortzubilden.

Das PTA-Reformgesetz mit der Unterscheidung zwischen PTA unter Aufsicht und PTA unter Verantwortung wirkt sich unter anderem auch auf die Arbeit in der Rezeptur aus. Eine Übersicht dazu finden Sie in unserer neuen DAP Arbeitshilfe auf der nächsten Seite und online auf dem DeutschenApothekenPortal.

Voraussetzungen für das Arbeiten von PTA unter Verantwortung:

- Vollzeittätigkeit von 3 Jahren und eine abgeschlossene PTA-Prüfung mit der Gesamtnote „gut“ (bei schlechterer Gesamtnote ist eine Vollzeittätigkeit von 5 Jahren erforderlich)
- Zusätzlich müssen PTA mindestens ein Jahr im Verantwortungsbereich des gleichen Apothekenleiters gearbeitet haben sowie
- ein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer besitzen (100 Punkte in 36 Monaten).
- Nach einer schriftlichen Anhörung der PTA durch den Apothekenleiter erfolgt dann eine schriftliche Festlegung von Art und Umfang der pharmazeutischen Tätigkeiten, für die die Pflicht zur Beaufsichtigung entfällt.



Arbeitshilfe „PTA-Reformgesetz:
Was gilt in der Rezeptur und Co.?“:

www.DAPdialog.de/7625